



Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Feuerwiderstand von
Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner*in:
T. Kristokat, M.Sc.
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
t.kristokat@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1168

vom 12. Juni 2025

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung von nichttragenden, raumabschließenden, ungedämmten Installationsschachtwänden mit einer einseitig zweilagigen Bepunktung und Metallständerunterkonstruktion zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse I 90 bzw. I 120 bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Innenseite des Schachts gemäß DIN 4102-11: 1985-12 [1].

entsprechend: der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 192).

Teil C 4, lfd. Nr. C 4.7 – Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen [...] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer [...] gestellt werden

Antragsteller: Wir für Ausbau und Trockenbau e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Geltungsdauer bis: 11. Juni 2030

Bearbeiter: T. Kristokat, M.Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Besondere Bestimmungen	4
1	Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Bestimmungen für die Bauart	6
2.1	Eigenschaften und Zusammenstellung	6
2.2	Grundlegende Prüfdokumente	7
2.3	Verpackung, Transport, Lagerung	7
2.4	Kennzeichnung und Aufbauanleitung	7
3	Übereinstimmungsnachweis	7
4	Bestimmungen für die Ausführung	8
4.1	Bestimmungen für die ausführende Firma	8
4.2	Konstruktiver Aufbau der Installationsschachtwand	8
5	Bestimmung für die Nutzung und Wartung	10
6	Rechtsgrundlage	10
7	Rechtsbehelfsbelehrung	11
	Anlagenverzeichnis	12
	Normen und Richtlinien	12

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Installationsschachtwänden mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung, mit Metallständerunterkonstruktion als Bauart der Feuerwiderstandsklasse I 120 bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Innenseite des Schachts gemäß DIN 4102-11: 1985-12 [1].

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – einseitig beplankte Installationsschachtwand – werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 192), Teil C 4, lfd. Nr. C 4.7 gestellt.

- 1.1.2.** Die einseitig bekleidete/beplankte Installationsschachtwand besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) in Verbindung mit einer einseitig ausgeführten zweilagigen Beplankung (Abschnitt 4.2.3).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

- 1.2.2.** Die Einstufung der nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/ Beplankung und Metallständerunterkonstruktion nach DIN 4102-11: 1985-12 [1] in die oben aufgeführte Feuerwiderstandsklasse (Abschnitt 1.1) gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

- 1.2.3.** Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden.

Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf ≤ 3000 mm begrenzt.

Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [2] nachzuweisen.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [2] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4.** Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 4.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.2.4 an diesen zu befestigen. Dies gilt auch für den seitlichen Wandanschluss an angrenzende Bauteile.

- 1.2.5.** Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.
- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.7.** Für Einbauten wie z.B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8.** Für die Durchführungen von gebündelten Leitungen, Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.9.** Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.10.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11.** Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte ¹⁾ (Nennrohddichte) [kg/m ³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Tragkonstruktion			
U-Profil aus Stahlblech 50 x 40 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	≥ 0,6	---	A1 ²⁾ nicht brennbar
C-Profil aus Stahlblech 50 x 50 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	≥ 0,6	---	A1 ²⁾ nicht brennbar
Beplankung			
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	≥ 25	≥ 800	A2 s1, d0 ²⁾ nicht brennbar
Befestigungsmittel			
Befestigung der Beplankung innere Plattenlage: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]	Ø = 3,6 L ≥ 35	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
Befestigung der Beplankung äußere Plattenlage: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]	Ø = 3,9 L ≥ 65	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
ACP Deckennagel TDN-6/35 gemäß ETA ³⁾ -06/0259, Ø x l = 6 x 35	Ø x l = 6 x 35	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
Sonstiges			
Siniat Pallas Fill (gipsgebundener Fugenspachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A1 ²⁾ nicht brennbar
SEMIN CE 86 Fugenfüller (gipsgebundener Fugenspachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A2 s1, d0 ²⁾ nicht brennbar
Rockwool Randdämmstreifen RST®, gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [6] b x d = 80 x 12 mm	12	92 ± 5 %	A1 ²⁾ nicht brennbar
ACP Glasfaserbewehrungsstreifen (b = 50 mm)	---	---	---

- 1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde
- 2) Brandverhalten gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [12]
- 3) ETA – Europäische Technische Bewertung

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/ Beplankung und Metallständerunterkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion.
- Angaben zum Einbau der Wandkonstruktion (z.B. Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken)
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – einseitig zweilagig beplankte, ungedämmte Installationsschachtwand – bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB BIn) vom 12. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 192).

Danach muss der Anwender, der die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit ihren Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Europäischen Technischen Bewertungen) vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführende Firma

Die Errichtung/ der Aufbau der nicht tragenden, ungedämmten Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614) bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Unternehmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Unternehmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion, ausgeführt als einseitig zweilagig bekleidete/beplankte, ungedämmte Installationsschachtwand in Metallständerbauweise sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der Installationsschachtwand

4.2.1 Allgemeines

Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Installationsschachtwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Punkten auszuführen.

In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind zur Verdeutlichung zeichnerische Darstellungen abgebildet.

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5] errichtet. Für Boden- und Deckenprofil sind UW-Profile \geq UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm) zu verwenden. Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils hat mit dem ACP Deckennagel TDN-6/35 gemäß ETA-06/0259 ($\varnothing = 6$ mm, $L \geq 35$ mm) in einem Befestigungsabstand von $a \leq 500$ mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile $\geq 50/50-06$ (Typ C/50/50, Dicke $\geq 0,6$ mm), in einem Achsabstand von ≤ 625 mm, mit je ca. 10 mm Spalt zum Decken- und Bodenprofil (ohne mechanische Verbindung), einzustellen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Beplankung (einseitiges Verkrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Boden- und Deckenprofile ist zulässig).

Die Befestigung seitlicher Randständer an Massivbauteile hat ebenfalls mittels ACP Deckennagel TDN-6/35 gemäß ETA-06/0259 ($\varnothing = 6$ mm, $L \geq 35$ mm) in einem Befestigungsabstand von $a \leq 500$ mm zu erfolgen.

Umlaufend sind die Boden- und Deckenprofile, sowie die an der Wand befestigten Ständerprofile mit Rockwool Randdämmstreifen RST® ($d = 12$ mm) in Profilhöhe zu hinterlegen.

Alternativ dürfen Dübel bzw. Befestigungsmittel aus Stahl, welche für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignet und bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden. Der jeweilige Dübel bzw. das jeweilige Befestigungsmittel muss den Angaben einer gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer trifft, ist die brandschutztechnische Eignung des Dübels bzw. Befestigungsmittels durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle zu erbringen.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z.B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel oder Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

4.2.3 Bekleidung/Beplankung der Installationsschachtwand

Die Beplankung der Installationsschachtwand erfolgt einseitig mit zwei Lagen Gipskarton-Feuerschutzplatten des Typs DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3] mit einer Dicke je Platte von 25 mm und maximalen Plattenabmessungen von $l \times b = 2500 \times 625$ mm. Beide Lagen der Gipskarton-Feuerschutzplatten sind horizontal (liegend) zur Tragkonstruktion zu verlegen. Die Ausführung der Beplankung ist ausgehend von den Ständern wie folgt auszuführen:

1. (innere) Plattenlage:

- Befestigung in die CW - Profile der Tragkonstruktion; keine Verschraubung mit den UW-Profilen.
- Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen $\varnothing = 3,6$ mm und $L \geq 35$ mm.
- Befestigungsmittelabstand $a \leq 300$ mm; Randabstand Boden/Decke = 50 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 20 mm.
- Es sind immer 3 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 1 Schraube mittig) anzuordnen.
- Die Plattenstöße sind stumpf und dicht zu stoßen.

2. (äußere) Plattenlage:

- Befestigung in die CW - Profile der Tragkonstruktion, keine Verschraubung mit den UW-Profilen.
- Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen $\varnothing = 3,9$ mm und $L \geq 65$ mm.
- Befestigungsmittelabstand $a \leq 200$ mm; Randabstand Boden/Decke = 50 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 20 mm.
- Es sind immer 4 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 2 Schrauben in den Drittelpunkten) anzuordnen.
- Die Plattenstöße sind stumpf und dicht zu stoßen.

Die Stoßfugen beider Plattenlagen und die Schraubköpfe auf der äußersten Plattenlage sind mit gipsgebundener Spachtelmasse entsprechend des Brandverhaltens lt. Tabelle 1 und gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln. Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Der Versatz der vertikalen Plattenstöße der inneren und äußeren Plattenlage ist um einen Ständer versetzt auszuführen. Die horizontalen Plattenstöße (Längskantenstöße) sind mit einem Fugenversatz von $\geq 312,5$ mm auszuführen. Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.2.4 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse der Installationsschachtwand müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Die Anschlüsse der Profile im Randbereich sind dicht gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2.2 auszuführen. Im Bereich der CW- und UW-Profile sind diese im Anschlussbereich an Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse umlaufend mit Rockwool Mineralwolle Randdämmstreifen RST® ($d = 12$ mm) gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [6] zu unterlegen.

Die Beplankung ist bis an die umgebenden Bauteile dicht heranzuführen und zusätzlich ist der Anschluss mit Spachtelmasse Rigips Vario Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln.

Die konstruktive Ausführung der Anschlüsse kann der Anlage 1 entnommen werden.

5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Installationsschachtwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Installationsschachtwand ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614) sowie auf Grundlage der der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 192), Teil C 4, lfd. Nr. C 4.7 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

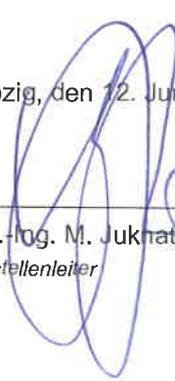
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

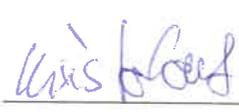
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 12. Juni 2025


Dipl.-Ing. M. Juknat
Prüfstellenleiter


M. Gopel, M.Sc.
Projektbearbeiterin


T. Kristokat, M.Sc.
Projektbearbeiter

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung und zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der ungedämmten, einseitig zweilagig bekleideten/beplankten Installationsschachtwand
- Anlage 2 Muster für Übereinstimmungserklärung

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-11: 1985-12 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen*
- [2] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [3] DIN EN 15283-1: 2009-12 *Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung*
- [4] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [5] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [6] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015*
- [7] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008+A1:2009*
- [8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 192).

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614).

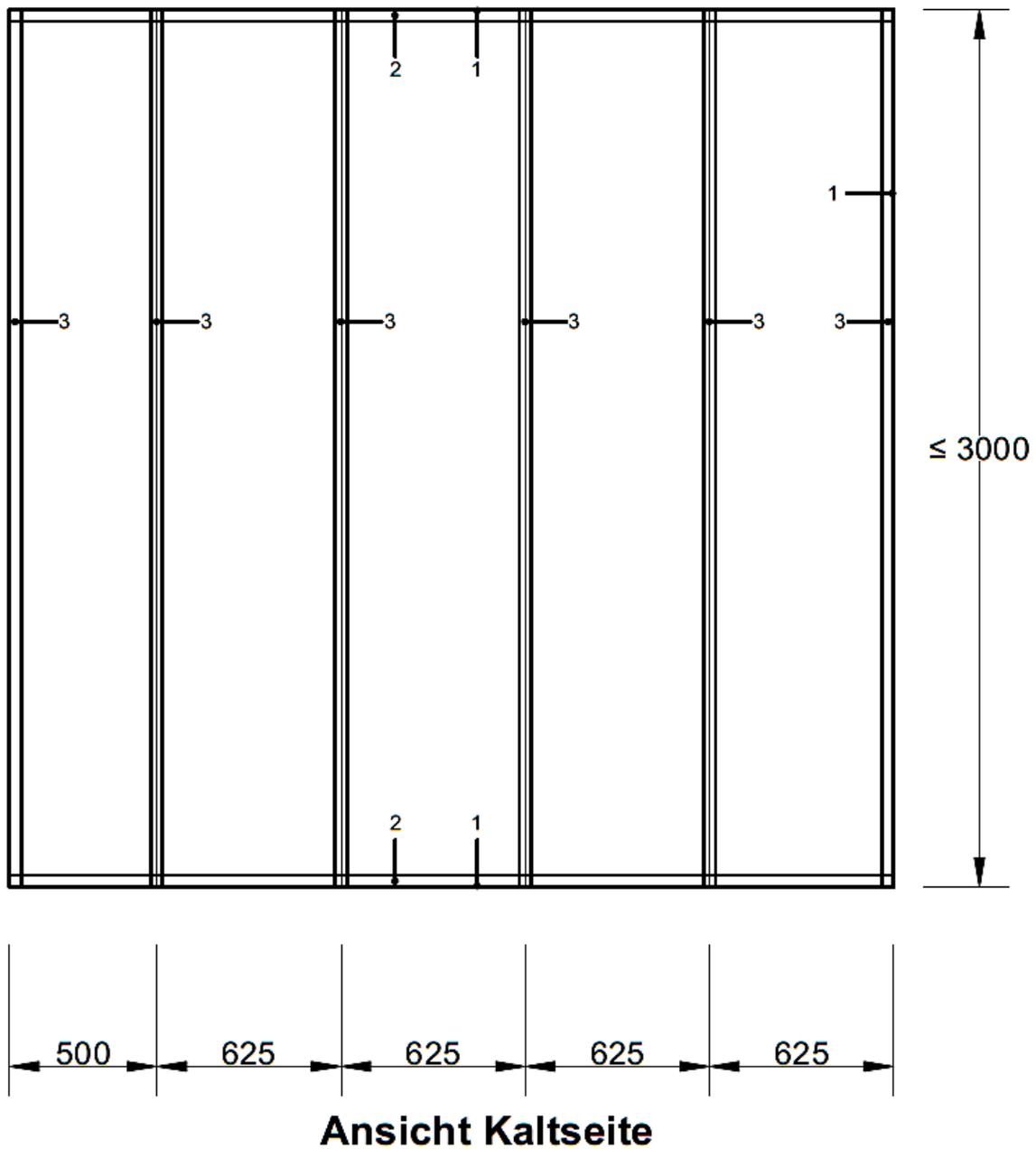
Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung und zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der ungedämmten, einseitig bekleideten/beplankten Installationsschachtwand

Tabelle A1.1 Angaben zum konstruktiven Aufbau der einseitig beplankten Installationsschachtwand inklusive Verbindungsmitteln, Mindestabmessungen, Befestigungsmittelabstand und Mindesteindringtiefe

Bekleidung/ Beplankung	Verbindungsmittel der Beplankung	Achs-ab- stand der CW-Stän- der-profile [mm]	Befesti- gungs- mittel- abstand [mm]	Anschluss- dichtung zu umgebende Bauteile	Feuer- wider- stands- klasse
<p>Innere Lage: Gipskarton-Feuerschutz- platte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3] d ≥ 25,0 mm</p>	<p>ACP Gipsplattenschrau- ben¹⁾ gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] Befestigung nur in die CW-Profil: Ø = 3,6 mm; L ≥ 35 mm</p>	≤ 625	a ≤ 300	<p>Decke, Boden, Wand: ACP Deckennagel TDN-6/35 6 x 35 mm a ≤ 500 mm</p>	I 120
<p>Äußere Lage: Gipskarton-Feuerschutz- platte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3] d ≥ 25,0 mm</p>	<p>ACP Gipsplattenschrau- ben²⁾ gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] Befestigung nur in die CW-Profil: Ø = 3,9 mm; L ≥ 65 mm</p>		a ≤ 200	<p>Rockwool Randdämm- streifen RST@ gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [6] d = 12 mm</p>	

- 1) Die Befestigung erfolgt in die CW-Profile (Mindesteindringtiefe ≥ 10 mm).
2) Die Befestigung erfolgt in die CW-Profile (Mindesteindringtiefe ≥ 15 mm).



Legende

- 1 Anschlussdichtung Steinwolle-Randstreifen
- 2 Wandprofil UW 50
- 3 Wandprofil CW 50

Abbildung 1: Darstellung der Tragkonstruktion der Installationsschachtwand, inkl. Achsabstand der Ständer

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

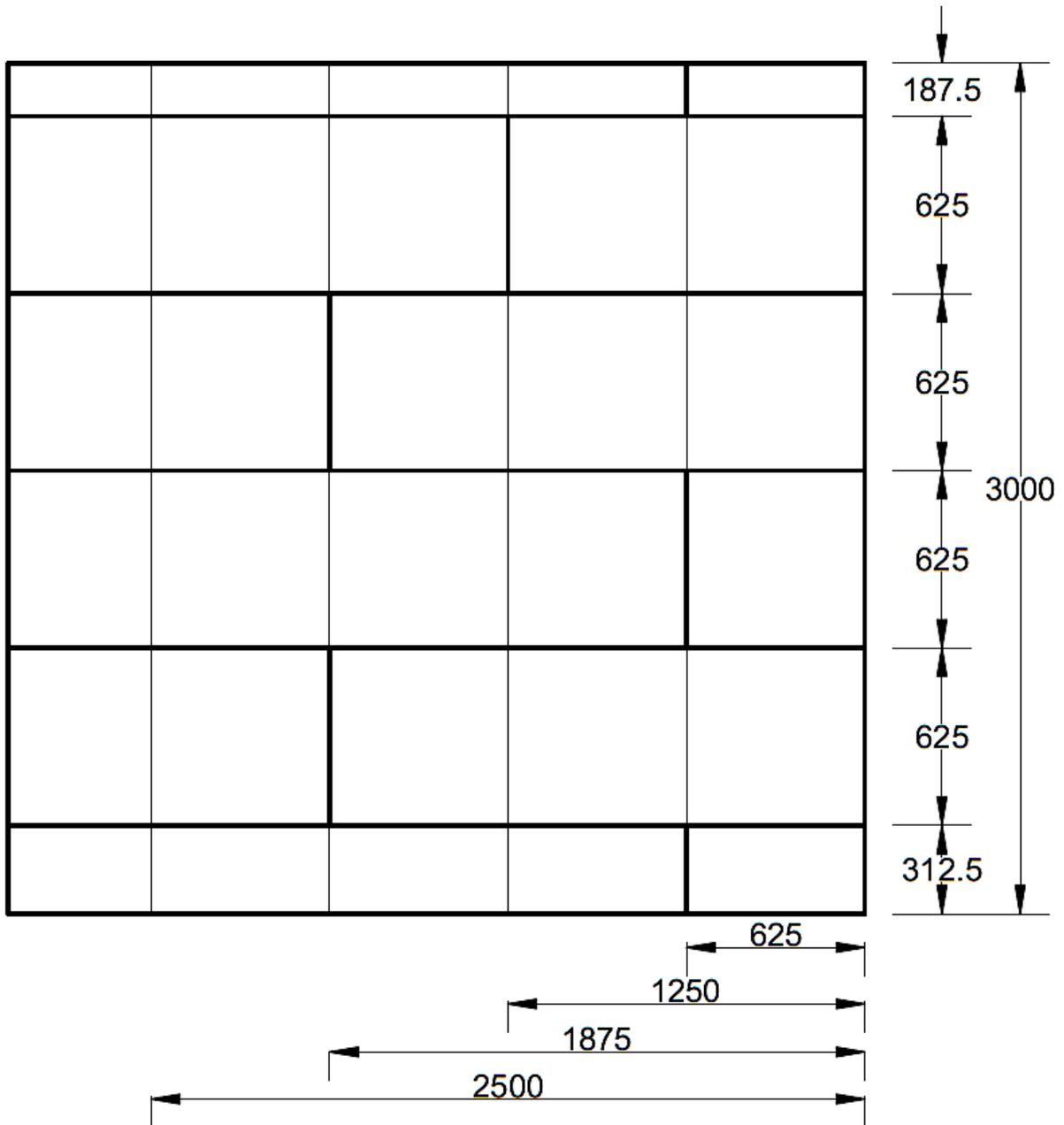


Abbildung 2: Ansicht auf die erste (innere) Plattenlage, inkl. Achsabstand der Ständer

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

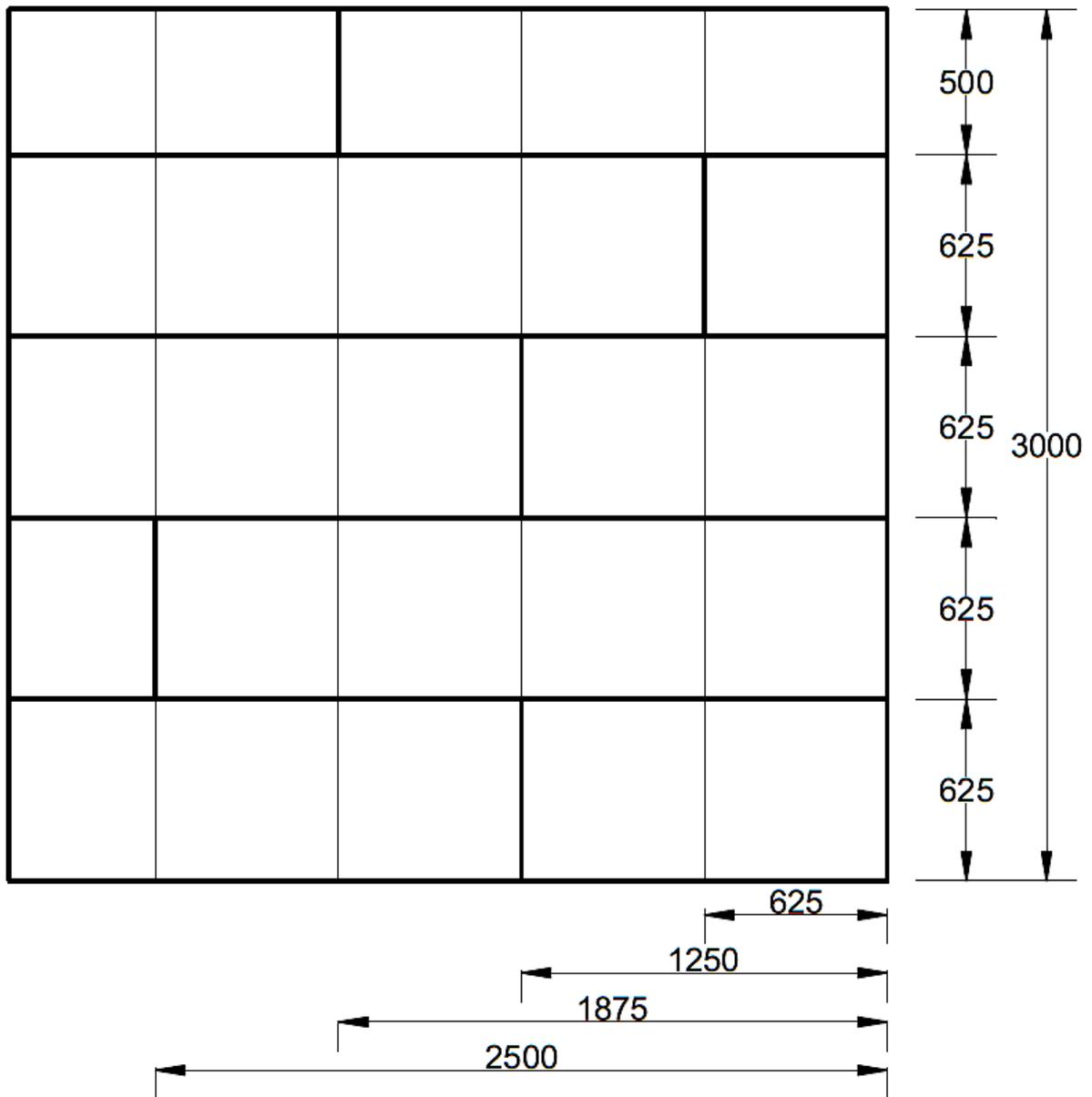


Abbildung 3: Ansicht auf die zweite (äußere) Plattenlage, inkl. Achsabstand der Ständer

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

Anlage 2

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende, einseitig zweilagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten bekleidete/beplankte Installationsschachtwand hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse **I 120**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, einseitig zweilagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten bekleidete/beplankte Installationsschachtwand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-1169 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 12. Juni 2025 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Bekleidung/Beplankung]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen